



Wasser- und Schiffsamt
Kiel-Holtenau
Gz. 3-213.3/422
FKZ 11990 SB313-11.13g.doc

Kiel, 01.02.1999

Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung

Nr. 422

Dem Amt Osterrönfeld, Schulstraße 36 in 24783 Osterrönfeld (Unternehmer) wird auf seinen Antrag vom 30.10.1998 nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1990 (BGBl. I S. 1818) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1998 (BGBl. I S. 3295) die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung erteilt,

**auf der Nordseite des Nord-Ostsee-Kanals bei
Kkm 70,508 einen Anlegesteg für Fahrgastschiffe
zu errichten und zu betreiben.
(Nachstehend wird der Anlegesteg auch nur
„Anlage“ genannt.)**

Die Genehmigung ist nur mit Zustimmung des WSA übertragbar.
Die Genehmigung ist unbefristet.

Die Genehmigung berechtigt nicht, Rechte Dritter zu beeinträchtigen oder Gegenstände, die einem anderen gehören, oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen; sie ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsakte und die mit dem Bund abzuschließenden privatrechtlichen Vereinbarungen; sie berechtigt insbesondere nicht, dem Bund gehörende Grundstücke und Anlagen in Gebrauch zu nehmen.

Für die Genehmigung sind folgende Unterlagen verbindlich:

- a) Antrag vom 30.10.1998
- b) Übersichtsplan, M = 1:100 000 vom 27.10.1998
- c) Lageplan, M = 1:2000
- d) Tiefenplan, M = 1:1000
- e) Querschnitt, M = 1:50
- f) Anschreiben und Prüfbericht Nr. 1 vom 22.10.1998 – Prüf-Nr. 46/98 (4 Blatt)
- g) Statische Berechnung, geprüft am 22.10.1998 (23 Seiten)
- h) Positions- und Übersichtsplan (Grundriß und Schnitt, M = 1 : 50)
geprüft am 22.10.1998

Die Genehmigung wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1 Allgemeine Auflagen und Bedingungen:

- 1.1 Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage hat der Unternehmer die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
Die Anlage und ihr Betrieb ist jeweils dem neuesten Stand der anerkannten Regeln der Technik anzupassen, soweit dies zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs notwendig ist.
- 1.2 Der Unternehmer hat jede geplante Änderung der Anlage vor ihrer Durchführung rechtzeitig dem Wasser- und Schiffsamt schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Werden durch die Anlage Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, so hat der Unternehmer die Beeinträchtigungen auf Verlangen des Wasser- und Schiffsamtes zu beseitigen.
- 1.4 Ist die Genehmigung durch Widerruf oder aus anderem Grunde erloschen, so hat der Unternehmer auf Verlangen des Wasser- und Schiffsamtes in einer ihm gesetzten Frist die Anlage ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen.
- 1.5 Der Unternehmer hat die Auflagen auf seine Kosten zu erfüllen.
- 1.6 Der Unternehmer hat bei Erlöschen der Genehmigung diese Urkunde zurückzugeben.

2 Auflagen und Bedingungen während der Bauzeit des Anlegesteges:

- 2.1 Dem Wasser- und Schiffsamt Kiel-Holtenau sind von der ausführenden Firma in einem Gespräch Termine sowie der geplante Ablauf der Baumaßnahmen beim Bau des Anlegesteges zu erläutern.
- 2.2 Sofern beim Bau des Anlegesteges schwimmende Fahrzeuge eingesetzt werden, haben sich die eingesetzten Geräte und Fahrzeugführer vor Beginn der Baumaßnahme rechtzeitig einer Unterrichtung über die allgemeinen Verkehrsregelungen und örtlichen Verhältnisse am Nord-Ostsee-Kanal beim Wasser- und Schiffsamt Kiel-Holtenau zu unterziehen.
- 2.3 Arbeiten mit Fahrzeugen und schwimmenden Geräten sowie deren Abmessungen sind dem Wasser- und Schiffsamt Kiel-Holtenau mindestens eine Woche vor Arbeitsbeginn anzuzeigen.
- 2.4 Der tägliche Arbeitsbeginn und das Arbeitsende ist der Verkehrszentrale NOK II über UKW Sprechkanal 3 bzw. telefonisch über 0431-3603 456 mitzuteilen.
- 2.5 Die Fahrzeuge und schwimmenden Geräte müssen mit UKW-Sprechfunkgeräten ausgerüstet sein und während des Einsatzes für die Verkehrszentrale NOK II ständig auf UKW- Kanal 3 – ansprechbar sein.

- 2.6 Durch die Bautätigkeit der hier eingesetzten Fahrzeuge und schwimmenden Geräte darf die Schifffahrt weder behindert noch gefährdet werden.
Zum Schutz der Wasserstraße und der Schifffahrt gegebene Anordnungen durch das Personal des Wasser- und Schifffahrtsamtes Kiel-Holtenau oder seiner Beauftragten sind zu befolgen.
- 2.7 Veränderungen der Liege- und Arbeitsplätze der Fahrzeuge und schwimmenden Geräte sind der Verkehrszentrale NOK II zu melden. Sofern Dalbenpfähle mit Schleppern zur Baustelle verschleppt werden, ist dieses vorher dem WSA Kiel-Holtenau schriftlich anzuzeigen.
- 2.8 Fahrzeuge und schwimmende Geräte haben die nach Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung und den Kollisionsverhütungsregeln vorgeschriebenen Signale zu setzen bzw. zu geben. Sie sind auch während der Arbeitspausen ausreichend zu befestigen und ständig zu bewachen.
- 2.9 Sofern Pfähle im Fahrwasser gerammt werden, sind diese bei Dunkelheit und/oder bei verminderter Sicht ordnungsgemäß zu beleuchten.
- 2.10 Besondere Vorkommnisse beim Bau des Anlegesteges, welche die Schifffahrt in irgendwelcher Weise beeinträchtigen können, sind der Verkehrszentrale NOK II (UKW Kanal 3 oder Telefon: 0431/3603 456 bzw. WF 841 456) unverzüglich anzuzeigen.
- 2.11 Die Genehmigung ist bei der Durchführung der Arbeiten stets mitzuführen und auf Verlangen den Beauftragten der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

3 Auflagen und Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb des Anlegesteges:

- 3.1 Der Anlegesteg darf nur zum direkten Anlanden bzw. Anbordnehmen von Passagieren aufgesucht werden; das Festmachen am Anlegesteg für einen längeren Zeitraum ist wegen der Gefährdung durch Wellenschlag nicht statthaft.
- 3.2 Während der Nutzung des Anlegers ist für eine ausreichende Leinenwache Sorge zu tragen und der Schiffsverkehr auf dem Nord-Ostsee-Kanal aufmerksam zu beobachten. Ist durch vorbeifahrende Schiffe mit gefährlicher Wellenbildung zu rechnen, müssen vom vertäuten Fahrzeug sofort entsprechende Sicherungsmaßnahmen eingeleitet werden können.
- 3.3 Sofern ein Fahrzeug am Anlegesteg festmacht, hat es die Fahrtunterbrechung bei der Verkehrszentrale NOK II bekanntzumachen. Bei Fortsetzung der Fahrt ist dieses - bei noch festgemachten Leinen - der o. a. Verkehrszentrale zu melden.
- 3.4 Der Unternehmer darf nur solchen Fahrzeugen das Anlegen gestatten, für welche die Abmessungen – einschließlich der Wassertiefe – ausreichend sind. Ein entsprechender Tiefenpunktplan ist vorzulegen.
- 3.5 Der Unternehmer ist verpflichtet, dem WSA Kiel-Holtenau rechtzeitig Namen und Abmessungen aller Fahrzeuge, welche den Anlegesteg nutzen sollen, schriftlich bekanntzumachen. Sofern von diesen Fahrzeugen aufgrund ihrer Abmessungen Beeinträchtigungen für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entstehen, kann ein Anlegen vom WSA untersagt werden.

- 3.6 Der Unternehmer darf nur solchen Fahrzeugen das Anlegen gestatten, für die die Abmessungen, die Stabilität und die Festigkeit der Anlage ausreichen.
- 3.7 Zur Aufnahme des Trossenzuges sind landseitig Festmachevorrichtungen herzustellen.
- 3.8 Der Unternehmer hat die Anlage so einzurichten, daß sie ein sicheres Anlegen und Liegen von Fahrzeugen ermöglicht. Falls wegen der Abmessungen des Fahrzeuges zusätzliche Vertäuerungen an landseitigen Festmachevorrichtungen erforderlich werden, sind die Leinen so auszubringen, daß ein sicheres Liegen gewährleistet ist. Ggf. ist bei Nutzung der landseitigen Befestigungseinrichtungen ausreichendes Leinenpersonal an Land vorzuhalten.
- 3.9 Der Unternehmer hat die für den Betrieb der Anlage erforderliche Wassertiefe im Bereich der Nutzungsfläche und in den Zufahrten herzustellen und zu erhalten. Bagger- und Räumungsarbeiten darf er nur im Einvernehmen mit dem Wasser- und Schiffsahrtsamt vornehmen. Baggerungen sind so durchzuführen, daß zum Fahrwasser hin glatte Übergänge ohne Grate und Absätze entstehen.
- 3.10 Laufen Fahrgastschiffe regelmäßig den Anleger an, hat der Unternehmer dieses dem WSA Kiel-Holtenau spätestens zwei Wochen vor Beginn der Fahrten schriftlich bekanntzumachen. Fahrplanänderungen sind zwei Wochen bevor sie in Kraft treten sollen, dem WSA Kiel-Holtenau schriftlich mitzuteilen.
- 3.11 Der Anleger darf nur bei Sichtweiten über 1000 m und während der Tagfahrzeit genutzt werden. Der Anleger darf nicht von mehreren Fahrzeugen gleichzeitig genutzt werden.
- 3.12 Der Unternehmer ist verpflichtet, den jeweiligen Betreiber des Anlegesteges darauf hinzuweisen, daß außerhalb des Fahrwassers Fischfanganlagen ausgebracht sind und diese mit einem sicheren Abstand zu passieren sind.
- 3.13 Der Anlegesteg ist ausreichend zu beleuchten.
Der Unternehmer darf an der Anlage keine Zeichen und Lichter anbringen, die die Schifffahrt stören, insbesondere zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlaß geben, deren Wirkung beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelung und anderes irreführen oder behindern können.
- 3.14 Ein Betrieb des Anlegesteges ist beim Auftreten von Eisdruck auszuschließen.
- 3.15 Der Unternehmer hat den zur Anlage gehörenden Bootslicheplatz und die Zufahrten zu diesem alle 2 Jahre darauf zu untersuchen, daß sie ausreichende Wassertiefen haben und im Wasser und auf der Sohle frei von Hindernissen sind.
- 3.16 Die Wassertiefe vor der Anlage ist vom Unternehmer durch Peilungen im Abstand von 2 Jahren unmittelbar vor den Nutzungsterminen auf sich einstellende ungünstige Tiefen- und Neigungsverhältnisse zu beobachten.
Veränderungen der Wassertiefe sind dem Wasser- und Schiffsahrtsamt unverzüglich mitzuteilen.
- 3.17 Der Unternehmer darf nur Fahrzeugen das Anlegen gestatten, für die die Wassertiefe ausreicht.

- 3.18 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß beim Betrieb der Anlage in die Wasserstraße keine Stoffe gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße beeinträchtigen.
- 3.19 Der Unternehmer hat dem Wasser- und Schifffahrtsamt die Person schriftlich zu benennen, die für den Betrieb der Anlage verantwortlich ist.
- 3.20 Die Uferanschlüsse sind ordnungsgemäß herzustellen und zu erhalten.
- 3.21 Der Unternehmer hat die Anlage zu überwachen und in einem guten, betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- 3.22 Durch die Errichtung, die Unterhaltung und den Betrieb der Anlage sowie durch die Benutzung dürfen die Unterhaltungsarbeiten an der Wasserstraße nicht beeinträchtigt und die Schifffahrt nicht gefährdet werden. Der Unternehmer hat zum Schutz der Wasserstraße oder der Schifffahrt gegebene Anordnungen des Wasser- und Schifffahrtsamtes oder seiner Beauftragten zu befolgen.
- 3.23 Der Unternehmer hat den Betrieb nach Anordnung des Wasser- und Schifffahrtsamtes einzuschränken bzw. einzustellen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht mehr gewährleistet ist.
- 3.24 Der Unternehmer ist verpflichtet, die Anlage den Beauftragten des Wasser- und Schifffahrtsamtes jederzeit zugänglich zu machen und die notwendigen Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.
- 3.25 Der Unternehmer hat die Kosten für besondere Überwachungsmaßnahmen zu tragen. Art und Umfang dieser Maßnahmen bestimmt das Wasser- und Schifffahrtsamt nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 3.26 Es ist ein Bauzustandskontrollbuch anzulegen, in dem das Amt Osterrönfeld dem Wasser- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage bescheinigt oder die Mängel der Anlage aufführt. Das Kontrollbuch ist jährlich zum 1. Mai dem Wasser- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau über den Außenbezirk Rendsburg, Am Alten Schützenhof 9, 24768 Rendsburg, vorzulegen.
Die erste Vorlage des Buches ist der 1. Mai 2000.
- Das Amt Osterrönfeld hat 2 Photos (Mindestgröße DIN A5) von der Anlage mit der 1. Vorlage des Bauzustandskontrollbuches vorzulegen.
- 3.27 Mit der Ausübung der Genehmigung ist bis zum 01.06.1999 zu beginnen.
- 3.28 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem das Wasser- und Schifffahrtsamt sie abgenommen hat. Die Abnahme ersetzt nicht andere nach sicherheits- und ordnungsbehördlichen Vorschriften erforderliche Abnahmen.

Auf den beigefügten Auszug aus dem WaStrG wird hingewiesen.

Kosten:

Der Baukostenwert beträgt ca. 32.000,-- DM.

Für die Erteilung der Genehmigung wird nach lfd.Nr. 10 des Gebührenverzeichnisses der Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG-KostV) vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3450)

eine Gebühr von
festgesetzt. Ferner sind gemäß § 1 WaStrG-KostV
an Auslagen zu erstatten.

400,00 DM

Somit sind insgesamt zu zahlen:

./. DM
400,00 DM

Die Kosten werden mit Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig. Sie sind an die Bundeskasse Kiel gebührenfrei und mit dem Vermerk "0114/1203 111 01 SSG Nr. 422" zu zahlen.

Konto:

Nr. 6304 - 202 beim Postgiroamt Hamburg (BLZ 200 100 20)

Gründe:

Die beantragte Genehmigung für die Errichtung und für den Betrieb der Anlage war unter den vorstehenden Bedingungen und Auflagen zu genehmigen.

Für die Berechnung der Gebühr wurde die Mindestgebühr von 200,00 DM zugrunde gelegt. Nach § 2 WaStrG-KostV wurde die Gebühr auf das Doppelte erhöht, weil die Amtshandlung besonderen Verwaltungsaufwand erforderte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Wasser- und Schiffsamt Kiel-Holtenau erhoben werden.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Fristablauf bei dem vorgenannten Wasser- und Schiffsamt eingeht.

Im Auftrage

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor- /amstehende
Abschrift / Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift Aus-
fertigung / beglaubigten / einfachen / Abschrift / Ablichtung
der / des SSG-Nr. 422
übereinstimmt.



Kiel, den 09.02.1999

Wasser- u. Schiffsamt
Kiel-Holtenau
Im Auftrag

(Siegel)

Platter

Anlage zur strom- und schiffahrtspolizeilichen
Genehmigung vom 01.02.99 Nr. 422.

Auszug aus dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)

§ 8

Umfang der Unterhaltung

(3) Die Erhaltung der Schiffbarkeit umfaßt nicht die Zufahrten zu den Lösch-, Lade- und Anlegestellen sowie zu den Häfen außer den bundeseigenen Schutz-, Sicherheits- und Bauhäfen.

§ 10

Anlagen und Einrichtungen Dritter

Anlagen und Einrichtungen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer sind von ihren Eigentümern und Besitzern so zu unterhalten und zu betreiben, daß die Unterhaltung der Bundeswasserstraße, der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen oder der Schifffahrtszeichen sowie die Schifffahrt nicht beeinträchtigt werden.

§ 11

Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

(4) Der Inhaber einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung (§ 31) hat ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, daß die Ausübung der Genehmigung durch Arbeiten zur Unterhaltung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird. Auf die Interessen des zur Duldung Verpflichteten ist Rücksicht zu nehmen.

§ 24

Strompolizei

(1) Die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes haben die Aufgabe, zur Gefahrenabwehr Maßnahmen zu treffen, die nötig sind, um die Bundeswasserstraßen in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand zu erhalten (Strompolizei).

(2) Zur strompolizeilichen Überwachung der Bundeswasserstraßen dürfen Beauftragte der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen sowie Wasserfahrzeuge betreten. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die Hafenaufsicht (Hafenpolizei) bleibt unberührt.

§ 25

Verantwortliche Personen

(1) Strompolizeiliche Maßnahmen, die durch das Verhalten von Personen erforderlich werden, sind gegen die Personen zu richten, die die Gefahr oder die Störung verursacht haben. Sie können auch gegen diejenigen gerichtet werden, die für die Personen aufsichtspflichtig sind.

(2) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist neben diesem dafür verantwortlich, daß sich der andere bei der Ausführung der Verrichtung ordnungsgemäß verhält.

(3) Strompolizeiliche Maßnahmen, die durch das Verhalten oder den Zustand eines Tieres oder durch den Zustand einer anderen Sache erforderlich werden, sind gegen den Eigentümer zu richten. Strompolizeiliche Maßnahmen können auch gegen den gerichtet werden, der die tatsächliche Gewalt ausübt; die Maßnahmen sind nur gegen diesen zu richten, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers oder eines anderen Verfügungsberechtigten ausübt, oder wenn er auf einen im Einverständnis mit dem Eigentümer schriftlich gestellten Antrag als allein verantwortlich anerkannt worden ist.

§ 32

Rücknahme und Widerruf der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung

(1) Das Wasser- und Schiffsamt kann die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist. Wenn ein Verwaltungsakt, der nach anderen Rechtsvorschriften für die Maßnahme erlassen ist (§ 31 Abs. 6), nur gegen Entschädigung ganz oder teilweise widerrufen werden kann, ist auch bei gänzlichem oder teilweise Widerruf der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung Entschädigung zu leisten.

(2) Das Wasser- und Schiffsamt kann die Genehmigung ferner ohne Entschädigung ganz oder teilweise zurücknehmen, wenn der Unternehmer den Zweck der Maßnahme so geändert hat, daß er mit den Antragsunterlagen nicht mehr übereinstimmt.

(3) Das Wasser- und Schiffsamt kann die Genehmigung ferner ohne Entschädigung widerrufen, wenn der Unternehmer

1. die Benutzung über den Rahmen der Genehmigung erheblich ausgedehnt hat,
2. ihre Ausübung binnen einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht begonnen oder die Genehmigung drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt hat.

§ 33

Besondere Pflichten im Interesse der Überwachung

(1) Überprüft das Wasser- und Schiffsamt, ob die Bedingungen und Auflagen der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung erfüllt werden, hat der Inhaber der Genehmigung das Betreten von Grundstücken zu gestatten, die Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.

(2) Werden besondere Überwachungsmaßnahmen, vor allem fachtechnische Untersuchungen, erforderlich, können dem Inhaber der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung die Kosten dieser Maßnahmen auferlegt oder die Untersuchungen auf seine Kosten aufgegeben werden.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Auf die nach Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt.

§ 34

Schifffahrtszeichen

(4) Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlaß geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anderes irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.

§ 50

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

4. entgegen § 31 Abs. 1 ohne strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung eine Bundeswasserstraße benutzt oder Anlagen errichtet, verändert oder betreibt oder einer nach § 31 Abs. 4 erteilten Auflage nicht nachkommt.

5. entgegen der Vorschrift des § 33 Abs. 1

a) das Betreten von Grundstücken nicht gestattet, Anlagen oder Einrichtungen nicht zugänglich macht oder technische Ermittlungen oder Prüfungen nicht duldet,

b) die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen oder Werkzeuge nicht zur Verfügung stellt oder

c) die Auskunft nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,

6. ohne die nach § 34 Abs. 2 erforderliche Genehmigung ein Schifffahrtszeichen setzt oder betreibt oder

7. der Vorschrift des § 34 Abs. 4 über die Ausgestaltung oder den Betrieb von Anlagen, ortsfesten Einrichtungen oder Schifffahrtszeichen zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion.

Amt Osterrönfeld

- Der Amtsvorsteher -

Amtsangehörige Gemeinden:
Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld/R.
Osterrönfeld, Rade b. Rbg., Schülldorf

Amt Osterrönfeld • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

24783 Osterrönfeld, Schulstr. 36
Telefon 04331 / 84 71-0
Telefax 04331 / 84 71-40

Wasser- u. Schiffsamt
Kiel-Holtenau
Schleuseninsel 2

Sprechzeiten

Mo-Mi u. Fr. von 8.00 - 12.00 Uhr
Do von 14.00 - 17.00 Uhr
Paß- und Meldeangelegenheiten bis 18.00 Uhr
im übrigen nach Vereinbarung

24159 Kiel

Unterlage *a)* zur strom-
und schiffahrtspolizeilichen
Genehmigung Nr. *422*

Sachbearbeiter:
Herr Götsche

Durchwahl:
8471-20

Aktenzeichen:
G/wi

Datum:
98-10-30

Errichtung und Betrieb eines Anlegesteges für Ausflugsboote auf der Nordseite des Nord-Ostsee-Kanals bei Kkm 70,508

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich den Antrag auf Erteilung einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz vom 28.09.1990 für die Errichtung und den Betrieb eines Anlegesteges für Ausflugsboote auf der Nordseite des Nord-Ostsee-Kanals bei Kkm 70,508.

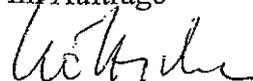
Meinem Antrag sind nachfolgende Unterlagen beigelegt:

1. Übersichtsplan M 1 : 10 000
2. Lageplan M 1 : 2 000
3. Tiefenplan M 1 : 1 000
- ~~4. Zustimmung des Umweltamtes - Untere Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 17.06.1998~~
5. Querschnitt des Anlegesteges M 1 : 50
6. Grundriß und Querschnitt 1 : 50 mit geprüfter statischer Berechnung

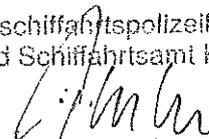
Die Anlegebrücke wird nur in der Sommersaison benutzt, d.h. in der Zeit vom 15. Mai bis zum 30. September eines jeden Jahres. Eine entsprechende Beschilderung werde ich sicherstellen.

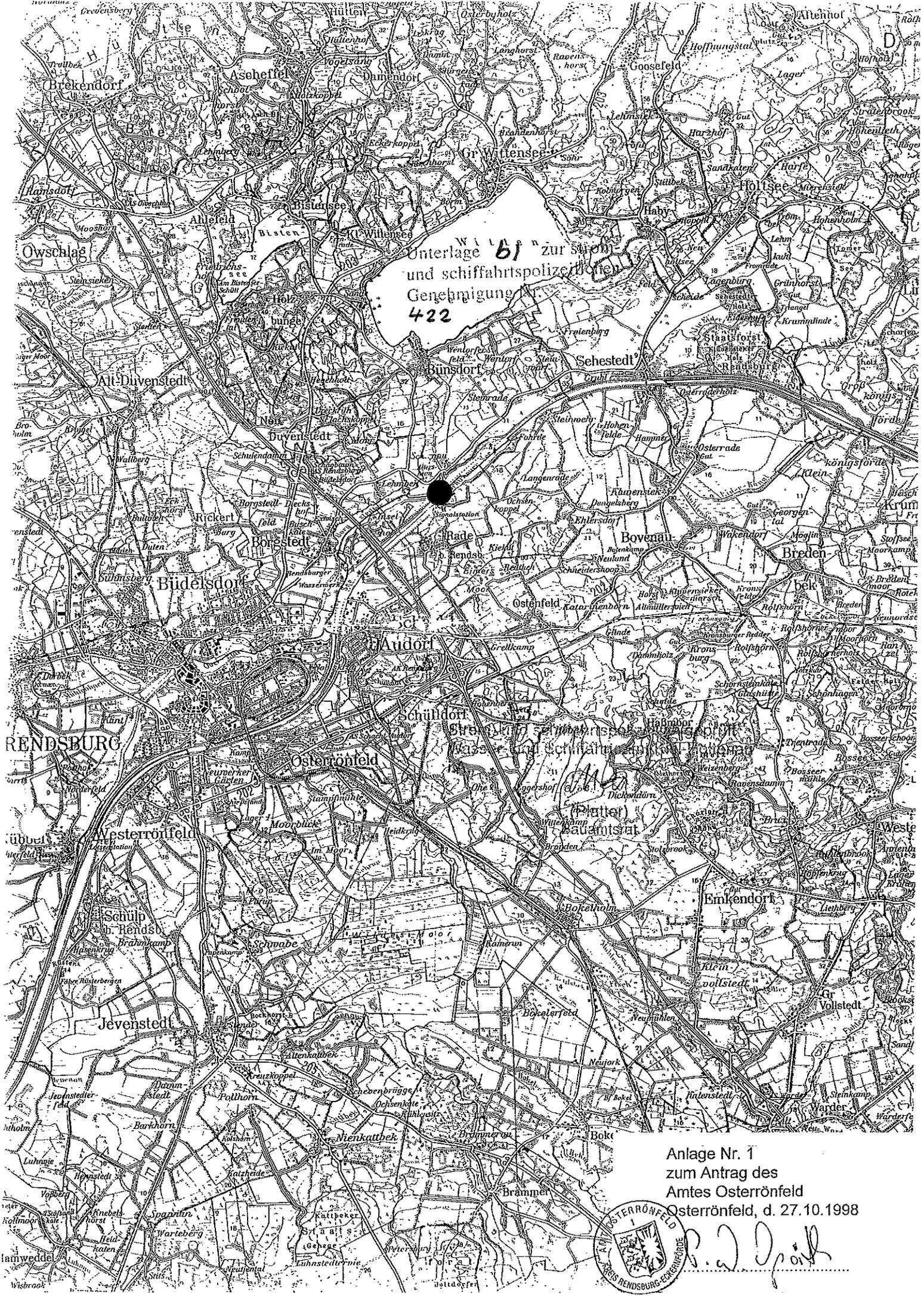
Nach dem mir vorliegenden Kostenvoranschlag betragen die Baukosten 32.000,00 DM. Mit den Bauarbeiten soll unverzüglich nach Vorliegen der SSG begonnen und in diesem Jahr zum Abschluß gebracht werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage


(Götsche)

Strom- und schiffahrtspolizeilich geprüft
Wasser- und Schiffsamt Kiel-Holtenau
i.A.


(Platter)
Bauamtsrat



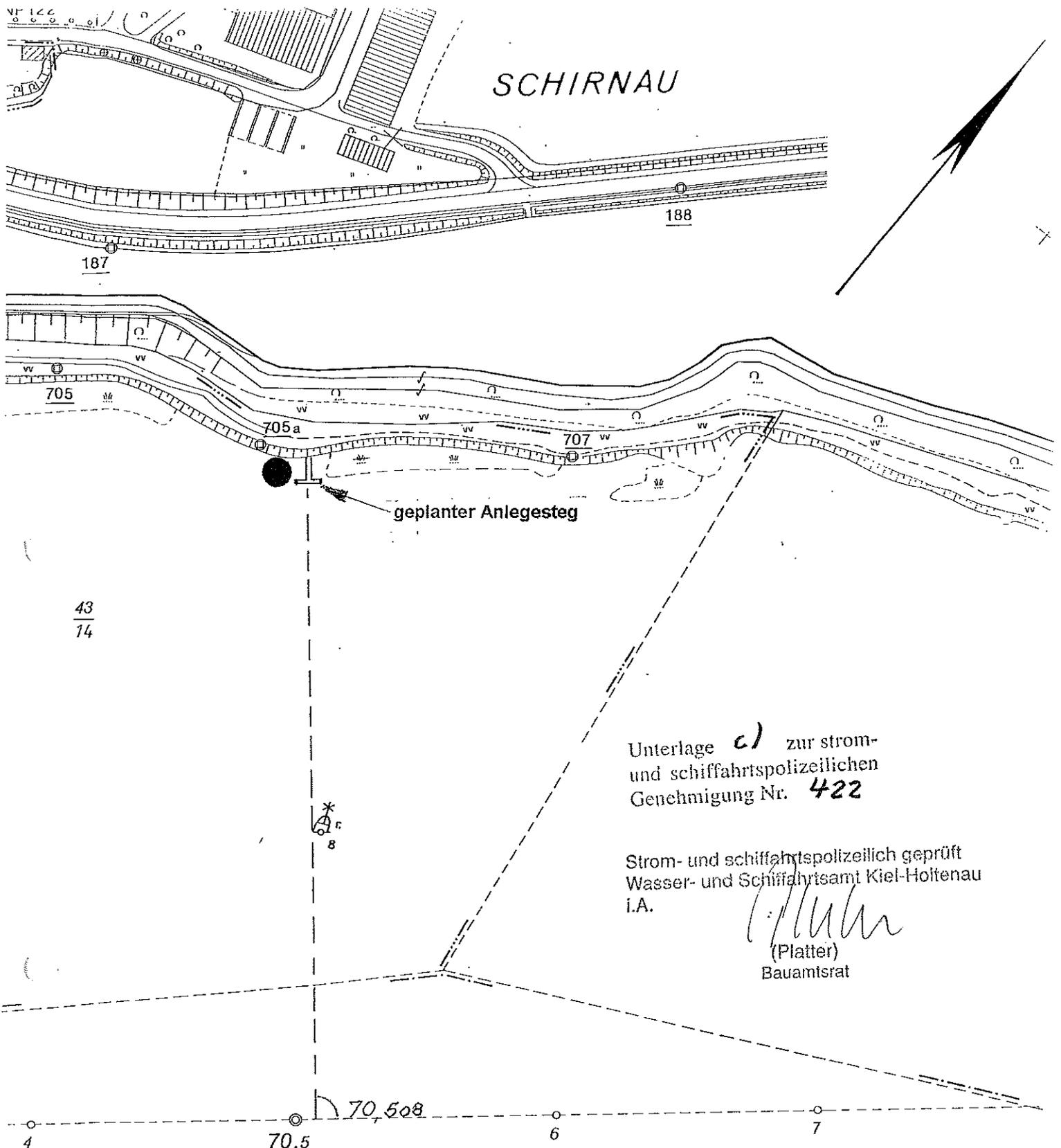
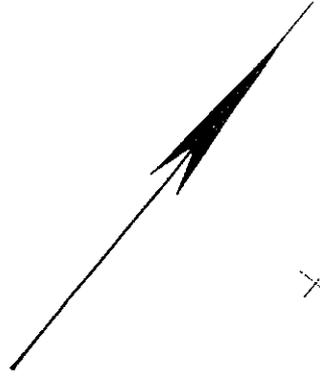
Unterlage b1 zur strom-
und schiffahrtspolizeibehörde
Genehmigung
422

Anlage Nr. 1
zum Antrag des
Amtes Osterroßfeld
Osterroßfeld, d. 27.10.1998



P. A. J. J. J.

SCHIRNAU



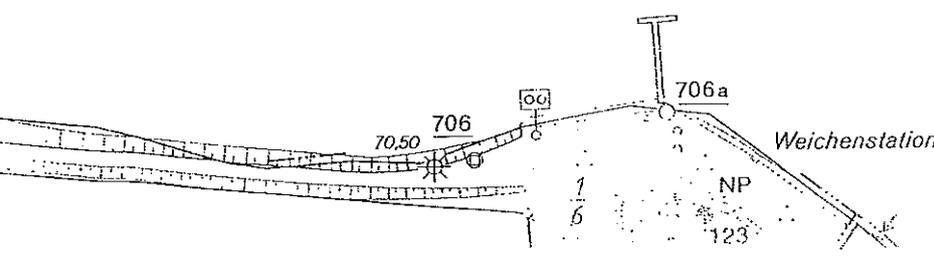
Unterlage *c)* zur strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung Nr. **422**

Strom- und schiffahrtspolizeilich geprüft
Wasser- und Schiffsamti Kiel-Holtenau
i.A.

(Signature)
(Platter)
Bauamtsrat

Flur 7

$\frac{1}{12}$



Anlage Nr. 2
zum Antrag des
Amtes Osterrönfeld
Osterrönfeld, d. 27.10.1998



(Signature)